

auch für die Gemeinden, welche ihre Anlagen im Anschlusse an die Staatseinkommensteuer erheben, von größtem Nachtheile sein würde. Da es nun nach dem Verlaufe der ständischen Berathungen über die Steuerreformvorlage vollkommen ausgeschlossen erscheint, daß die Novelle zum Einkommensteuergesetze bis zum 15. dieses Monats verabschiedet und publiziert werden kann, so bleibt nichts übrig, als für das laufende Jahr auf Grund von § 1 des Gesetzes, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1902 betreffend, vom 11. Dezember 1901 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 182) die Einkommensteuer nach Maßgabe der jetzt geltenden Bestimmungen, also nach dem Gesetze vom 24. Juli 1900 veranlagten und einheben zu lassen.

Das Finanzministerium hat daher unter dem heutigen Tage Anweisung ertheilt, daß die Kataster unter Zugrundelegung der bisherigen Steuerfätze (§ 12 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900) schleunigst abzuschließen und an das Finanzministerium zur Prüfung und Feststellung einzusenden sind.

Hiernach befindet sich die Regierung nicht mehr in der Lage, einer Abänderung des geltenden Einkommensteuertarifs mit Wirkung schon für das laufende Jahr ihre Zustimmung zu ertheilen, vielmehr wird mindestens für das Jahr 1902 der nach Feststellung des ordentlichen Staatshaushaltsetats sich ergebende Fehlbetrag gemäß Artikel 5 des Gesetzes, die direkten Steuern betreffend, vom 3. Juli 1878 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 153) durch einen Zuschlag zu den bisherigen und jetzt noch geltenden Normalfätzen der Einkommensteuer zu decken sein. Bei der Ausschreibung der Steuer wird in den Steuerzetteln besonders darauf hingewiesen werden, daß die Einhebung eines Zuschlages zu der Jahressteuer vorbehalten bleibe, in welcher Beziehung den Steuerpflichtigen nach Verabschiedung des Finanzgesetzes unter Bezeichnung des Termins für die Entrichtung des Zuschlages noch ein besonderer Steuerzettel zugehen werde.

Ob in gleicher Weise wie für das Jahr 1902 auch im folgenden Jahre der Fehlbetrag im Etat durch Zuschläge zu den alten Normalsteuersätzen der Einkommensteuer zu decken sein werde, wird von dem weiteren Verlaufe der bezüglichen ständischen Berathungen abhängen.

Die Regierung erachtet es für ihre Pflicht, die Zweite Ständekammer hiervon in Kenntniß zu setzen.

Eine gleichlautende Erklärung ist der Ersten Ständekammer zugegangen.

Gesamtministerium.

v. Mezsch."

Präsident: Mit Rücksicht darauf, daß in dem Schreiben ausdrücklich hervorgehoben worden ist, daß der sich ergebende Fehlbetrag nur durch Zuschlag zu den bisherigen Normalfätzen zu decken sei, während auch noch der andere Weg offen stehen dürfte, den Fehlbetrag durch Einführung der von der Zweiten Kammer bereits

einstimmig genehmigten Skala zu decken, schlage ich im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister vor, das vorgedachte Schreiben der außerordentlichen Steuerdeputation mit zu überweisen. — Die Kammer ist damit einverstanden. Ich konstatire dies.

Für die heutige Sitzung haben sich entschuldigt wegen dringender Berufsgeschäfte Herr Abg. Schmöle und Herr Vizepräsident Dr. Schill.

Wir treten in die Tagesordnung ein: „1. Allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 28, einen Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Finanzperiode 1902/03 betreffend, und 2. Allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 29, Wasserbauangelegenheiten betreffend.“

Bei der Zusammengehörigkeit von Punkt 1 und 2 der Tagesordnung nehme ich das Einverständniß der Kammer damit an, daß ich die Debatte über beide Gegenstände zusammen eröffne. — Ich konstatire dieses Einverständniß.

Ich eröffne nunmehr die Debatte. Das Wort hat der Herr Vizepräsident Ditz.

Vizepräsident Ditz: Meine Herren! Die beiden zur Berathung stehenden Dekrete Nr. 28 und 29 sind Glieder jener langen Kette von Bestrebungen dieses Hauses, einerseits die wasserwirthschaftlichen Verhältnisse unseres engeren Vaterlandes zu heben und zu fördern und auf der anderen Seite eine Neuregulierung der wasserrechtlichen Verhältnisse herbeizuführen.

Man würde jedenfalls nicht hoffen dürfen, namentlich in praktischer Beziehung, mit entsprechenden Vorschlägen auf diese Vorlage zu antworten, wenn man sie nicht in Zusammenhang brächte mit der historischen Entwicklung der von mir eben gekennzeichneten Bestrebungen, und deshalb, meine Herren, sei es mir gestattet, bevor ich auf die Sache selbst zukomme, wenn auch nur mit kurzen Worten, doch einigermaßen einzugehen auf die historische Entwicklung der Bestrebungen zur Hebung der wasserwirthschaftlichen Verhältnisse und zur Herbeiführung einer systematisch geordneten Wassergesetzgebung für unser engeres Vaterland!

Es giebt kaum Bestrebungen, die in diesem Hause seit längerer Zeit und auch — das möchte ich hinzufügen — intensiver verfolgt worden sind als die gedachten. Es reichen diese Bestrebungen zurück bis in die älteste Zeit unseres sächsischen Verfassungslebens. Bereits im Jahre 1837 ist es gewesen, wo man den Antrag in diesem Hause gestellt hat, ein neues Wassergesetz für Sachsen zu schaffen. Die Regierung ihrerseits